

Art der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
<p><b>Behandlungsaufzeichnungen und sonstige Behandlungsunterlagen wie:</b></p> <p>Originale der Heil- und Kostenpläne und der Laborrechnungen für ZE, KFO, PAR, KB</p> <p>Fotografien, HNO-Befund bei KFO-Behandlung</p> <p>Modelle zur diagnostischen Auswertung und Planung (KFO/ZE/KB-Modelle gemäß BEMA-Geb.-Nr. 7a/7b)</p>	<p>gegenüber Patienten: <b>10 Jahre</b> nach Abschluss der Behandlung</p> <p>gegenüber KZV und Krankenkassen: <b>10 Jahre</b> nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgerechnet wurde</p>	<p>§ 630f Absatz 3 BGB</p> <p>§ 8 Absatz 3 Satz 3 BMV-Z</p>
Röntgenbilder und Aufzeichnungen bei volljährigen Patientinnen/ Patienten	<b>10 Jahre</b> nach der letzten Untersuchung	§ 85 Absatz 2 Strahlenschutzgesetz
Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen bei nicht volljährigen Patientinnen/Patienten	bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person	§ 85 Absatz 2 Strahlenschutzgesetz
Konformitätserklärung nach MPG (ZE und KFO)	<b>5 Jahre</b> nach Eingliederung	§ 12 Absatz 2 MPG § 7 Absatz 5 MPV
Durchschriften der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	<b>10 Jahre</b> nach Abschluss der Behandlung	§ 630f Absatz 3 BGB
Muster 80/81 Auslandsabkommen	<b>2 Jahre</b>	Hinweise zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Patienten, die im Ausland krankenversichert sind (§ 2 Absatz 3 der Vereinbarung zum Zwischenstaatlichen Abkommen)
<p><b>Steuerliche Unterlagen:</b></p> <p>a) Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen</p> <p>b) Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen</p>	<p><b>10 Jahre</b> (nach Ablauf der steuerlichen Festsetzungsfrist)</p> <p><b>6 Jahre</b> (nach Ablauf der steuerlichen Festsetzungsfrist)</p>	<p>§ 147 Absatz 1 und 3 Abgabenordnung</p> <p>§ 147 Absatz 1 und 3 Abgabenordnung</p>